

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

# Strukturreform des Versorgungsausgleichs

DAV vor Ort Berlin, 6. Juli 2009



# Agenda

1. Einleitung
2. Grundsätze der Teilung
3. Aktuarielle Fragestellungen
4. Versorgungsausgleichskasse

## Am 1.9.2009 tritt das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in Kraft

- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3. April 2009

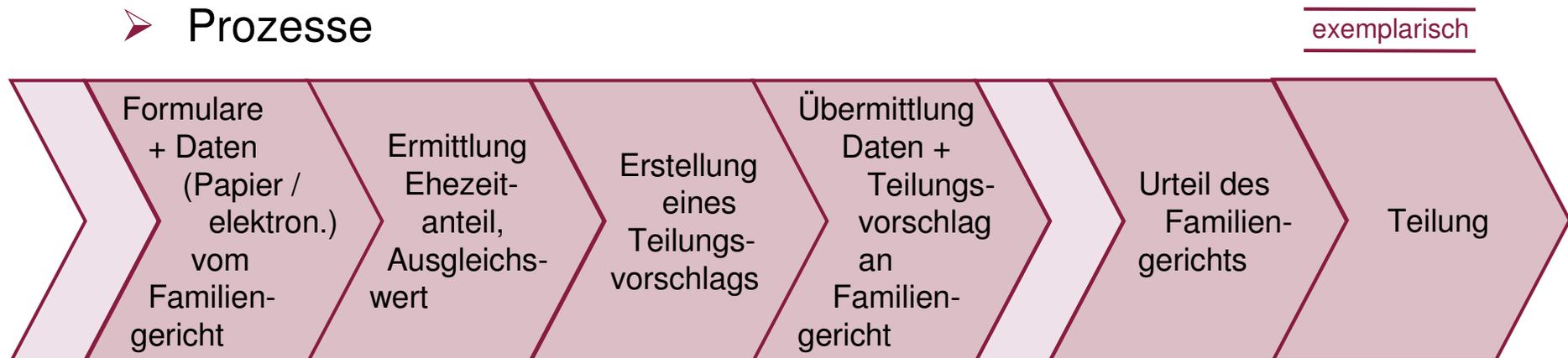
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 8. April 2009

- Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

BT-Drucksache 16/10144, 20.8.2008

## Herausforderungen für die Versorgungsträger und ihre Aktuare

- Interpretation des Gesetzes
- Unternehmensindividuelle Gestaltungsspielräume
- Bedingungswerk (Geschäftspläne, Teilungsordnung, ggf. AVB)
- Prozesse



## Herausforderungen für die Versorgungsträger und ihre Aktuare – Hilfestellungen durch Verband

- Muster einer Teilungsordnung
- FAQ-Liste
- Klärung aufsichtsrechtlicher Fragen
- Datenaustausch mit Gerichten
  
- aber noch einige Punkte offen
  - Behandlung fondsgebundener Produkte
  - Akzeptanz von neuen Rechnungsgrundlagen durch Familiengerichte
  - ...

# Agenda

1. Einleitung
2. Grundsätze der Teilung
3. Aktuarielle Fragestellungen
4. Versorgungsausgleichskasse

# Grundsatz der Halbteilung

## § 1 Halbteilung der Anrechte

(1) Im Versorgungsausgleich sind die **in der Ehezeit erworbenen Anteile** von Anrechten (Ehezeitanteile) **jeweils zur Hälfte** zwischen den geschiedenen Ehegatten **zu teilen**.

(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

- 
- Beiträge in Ehezeit
  - Vermögenszuwachs/-verlust in Ehezeit

## Welche Anrechte sind zu teilen - I?

### § 2 Auszugleichende Anrechte

(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und
3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.

...

Siehe nächste Seite

## Welche Anrechte sind zu teilen - II?

- **private Altersversorgung** in Form von
  - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist,
  - Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen
- **betriebliche Altersversorgung** in Form von betrieblichen
  - Altersrentenversicherungen,
  - Kapitallebensversicherungen,
  - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit,
  - Hinterbliebenenzusatzversicherungen,
  - abgekürzten Leibrentenversicherungen

Für Versicherer relevante  
Versorgungen der bAV;  
daneben auch Direktzusagen,  
Versorgungen durch U-Kasse,  
Pensionskasse, Pensionsfonds

Quelle: Entwurf einer Musterteilungsordnung

DAV vor Ort Berlin, 6. Juli 2009  
Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Dr. Thomas Gerlach

9

## Welche Anrechte sind zu teilen - III?

- Der Teilung unterliegen nicht
  - private Kapitallebensversicherungen,
  - private abgekürzte Leibrentenversicherungen,
  - private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist,
  - private Risikolebensversicherungen
  - private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
  - private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (selbständig oder als Zusatzversicherung), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit

Quelle: Entwurf einer Musterteilungsordnung

DAV vor Ort Berlin, 6. Juli 2009  
Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Dr. Thomas Gerlach

10

## Interne Teilung als Regelfall

### § 10 Interne Teilung

(1) Das Familiengericht **überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht** (interne Teilung).

(2) Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung vorsehen.

(3) Maßgeblich sind die Regelungen über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht.

# Anforderungen an interne Teilung

## § 11 Anforderungen an die interne Teilung

(1) Die interne Teilung muss die **gleichwertige Teilhabe** der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person



1. für die ausgleichsberechtigte Person ein **eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht** übertragen wird,

2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit **vergleichbarer Wertentwicklung** entsteht und



3. der **gleiche Risikoschutz** gewährt wird; der Versorgungsträger **kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken**, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.



(2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die **Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person** entsprechend, soweit nicht **besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich** bestehen.

## Teilungsordnung

## Externe Teilung als Ausnahme

### § 14 Externe Teilung

(1) Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).

(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn

1. die **ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren** oder
2. der **Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt** und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

...

### § 15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

\*\*\* DAV vor Ort Berlin, 6.Juli 2009  
Strukturreform des Versorgungsausgleichs

# Agenda

1. Einleitung
2. Grundsätze der Teilung
3. Aktuarielle Fragestellungen
4. Versorgungsausgleichskasse

## Definition Ehezeit, Ehezeitanteil, Ausgleichswert

### § 3 Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

(1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

(2) In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden. ...

### § 5 Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

(1) Der **Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts** in Form der für das jeweilige Versorgungssystem **maßgeblichen Bezugsgröße**, insbesondere also in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts.

(2) **Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit.** Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen.

## Definition Ehezeit, Ehezeitanteil, Ausgleichswert

### § 45 Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz

(1) Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist der Wert des Anrechts als Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder **der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes** maßgeblich. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

...

### § 46 Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

Für die Bewertung eines Anrechts aus einem privaten Versicherungsvertrag sind die **Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über Rückkaufswerte** anzuwenden. **Stornokosten** sind **nicht** abzuziehen.

# Ausgleichswert

## 1. Wie berechnet sich der Ausgleichsbetrag für Versicherungen?

Der Versicherer ermittelt zunächst den Ehezeitanteil:

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer den Rückkaufswert der Versicherung des Ausgleichspflichtigen (Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse, ohne Stornoabzug) jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit.

Für die Zuordnung des Anrechts zur Ehezeit ist nach der Gesetzesformulierung der Zeitpunkt des Erwerbs dieses Anrechts maßgeblich. Bei der privaten Altersversorgung ist dabei entscheidend, wann der entsprechende Beitrag gezahlt wird, bei der betrieblichen Altersversorgung nach der Gesetzesbegründung der Zeitpunkt der Arbeitsleistung (s. S. 48, 4. Abs. S. 1 und 2, BT-Drs. 16/10144). Dies ist z. B. bei Tantiemen, die in die bAV einfließen, von Bedeutung.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt. *(Die getrennte Angabe von Bewertungsreserven und Schlussüberschüssen soll noch einmal mit dem BMJ besprochen werden.)*

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil.

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils.

Quelle: FAQ-Liste des GDV

DAV vor Ort Berlin, 6. Juli 2009  
Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Dr. Thomas Gerlach

17

## Bewertungsreserven im Ausgleichswert - I

### 2. Wie sind Bewertungsreserven bei der internen und externen Teilung in Ansatz zu bringen?

Bei der *internen Teilung* ist u. E. eine Zuordnung der Bewertungsreserven/Schlussüberschüsse zum jeweiligen Vertragsteil gemäß der im VU verwendeten Bezugsgröße möglich. Bei dem Vorschlag gegenüber dem Gericht zum Ausgleichswert reicht es entsprechend aus, anzugeben: „ x Euro zzgl. y Einheiten in der Bezugsgröße für die Bewertungsreserven zzgl. z Einheiten in der Bezugsgröße für den Schlussgewinn“.

Beispiel zu Bewertungsreserven

Für das Beispiel beziehen wir uns auf das GDV-Rundschreiben 1772/2007 Verursachungsorientiertes Verfahren zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven, 2.2.2

## Bewertungsreserven im Ausgleichswert - II

Der Versicherungsvertrag habe folgenden Stand:

zu Beginn der Ehezeit:

Rückkaufswert (gemäß §169 VVG): 20.000€

Bezugsgröße für Bewertungsreserven: Summe der Kapitalien des anspruchsberechtigten Vertrags (aV) bis zum Ehezeitbeginn: 60.000€

am Ende der Ehezeit:

Rückkaufswert (gemäß §169 VVG): 40.000€

Bezugsgröße für Bewertungsreserven: Summe der Kapitalien des aV bis zum Ehezeitbeginn: 150.000€

Ehezeitanteil:  $(40.000€ - 20.000€) + \text{BWR-Bezugsgröße } (150.000€ - 60.000€) = 20.000€ + \text{BWR-Bezugsgröße } 90.000€$

Ausgleichswert:  $10.000€ + \text{BWR-Bezugsgröße } 45.000€$

Kosten 5% *(nur zu Demonstrationszwecken, kein Verbandsvorschlag)*

Damit gehen in den Vertrag des Berechtigten:  $10.000€ \cdot 0,95 + \text{BWR-Bezugsgröße } 45.000€ = 9.500€ + \text{BWR-Bezugsgröße } 45.000€$

Im Vertrag des Verpflichteten verbleiben:  $40.000€ - 1,05 \cdot 10.000€ + \text{BWR-Bezugsgröße } (150.000€ - 45.000€) = 29.500€ + \text{BWR-Bezugsgröße } 105.000€$

## Welche Rechnungsgrundlagen beim Ausgleichsberechtigten

- Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung – Anwendung auf Biometrie und Kosten
- Rechnungsgrundlagen für einen mit eigenen Beiträgen fortgeführten Vertrag
- Rechnungsgrundlagen für einen Ausbau einer Versicherung
- Erstreckung auf Rückdeckungsversicherungen

## Änderung der DeckRV

Artikel 9g Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

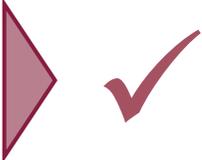
Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Versicherungsverträgen, die bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geschaffen werden, kann **auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins** verwendet werden.“

BaFin: Rechnungsgrundlagen des Ursprungsvertrages (Zins, Biometrie, Kosten, ÜB-System) zulässig  
aber: falls „Scheidungstarif“, dann nur alter Zins aber neue Biometrie (relevant z.B. bei reg. PKs, die Kompakttarife haben und Risikoschutz rausnehmen wollen)

VU muss entscheiden: alte/neue Rechnungsgrundlagen  
Vorteil „alt“ -> „gleiche Wertentwicklung“

## Welche Rechnungsgrundlagen beim Ausgleichsberechtigten

- Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung – Anwendung auf Biometrie und Kosten 
- Rechnungsgrundlagen für einen mit eigenen Beiträgen fortgeführten Vertrag  Grundlagen des Vertrages, falls alte Regrdl. ggf. Fortführung mit neuen Regrdl.
- Rechnungsgrundlagen für einen Ausbau einer Versicherung  Bis zu bestimmten Grenzen vermutlich auch alte Regrdl. möglich
- Erstreckung auf Rückdeckungsversicherungen  Änderung der DeckRV durch Verordnungsgeber (BMF) anzustreben

# Agenda

1. Einleitung
2. Grundsätze der Teilung
3. Aktuarielle Fragestellungen
4. Versorgungsausgleichskasse

## Versorgungsausgleichskasse

- Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze
- § 15 VersAusglG, Abs. 5, **geändert**  

Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung.  
**Ist ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes auszugleichen, ist abweichend von Satz 1 ein Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse zu begründen.“**
- Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG)

# Vielen Dank!

[http://visportal.gdv.org/Uebergreifende\\_Themen/Weitere/Versorgungsausgleich/index.jsp](http://visportal.gdv.org/Uebergreifende_Themen/Weitere/Versorgungsausgleich/index.jsp)